Allgemeine Geschäftsbedingungen der ITpure e.U. für IT-Dienstleistungen (B2B)

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1 Diese AGB gelten für alle Leistungen der ITpure e.U., Dr. Walter-Waizer-Straße 70, Top 2C, 6130 Schwaz, FN 648766 v („Auftragnehmer“) gegenüber Unternehmern („Auftraggeber“), auch für künftige Geschäfte, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.3 Angebote sind 14 Tage gültig und freibleibend. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Unterzeichnung des Angebots oder Beginn der Leistungserbringung zustande.

1.4 Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge: individueller Vertrag bzw. Angebot, Leistungsbeschreibung oder SLA, Auftragsverarbeitungsvertrag (in Datenschutzfragen), diese AGB.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang ergibt sich aus Angebot, Wartungsvertrag oder Ticket. Typische Leistungen sind Verwaltung von Microsoft-365-Umgebungen, Wartung und Aktualisierung von Endgeräten und Servern, Einrichtung von Netzwerken, Anwender-Support sowie Entwicklung von Automationen und Schnittstellen.

2.2 Betreuungs-, Wartungs- und Supportleistungen sind Dienstleistungen. Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Durchführung nach dem Stand der Technik, nicht einen bestimmten Erfolg.

2.3 Die Erstellung von Automationen, Skripten und Schnittstellen nach vereinbarter Spezifikation sowie die Einrichtung eines Netzwerks als abgeschlossenes Projekt sind Werkleistungen (Punkt 4).

2.4 Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs, insbesondere Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag, 7 bis 17 Uhr, werden gesondert nach Aufwand verrechnet.

2.5 Der Auftragnehmer darf qualifizierte Subunternehmer einsetzen. Er bleibt dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich.

3. Mitwirkung des Auftraggebers, Zugänge und Lizenzen

3.1 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle Zugänge, Informationen, Ansprechpersonen und Arbeitsbedingungen bereit, die für die Leistung nötig sind. Verzögerungen oder Mehraufwand aus fehlender Mitwirkung werden nach Aufwand verrechnet.

3.2 Der Auftraggeber benennt eine Ansprechperson, die Entscheidungen treffen und Arbeiten freigeben darf.

3.3 Der Auftraggeber stimmt der Fernwartung über die vom Auftragnehmer eingesetzten Werkzeuge zu. Einzelheiten regelt der Auftragsverarbeitungsvertrag.

3.4 Soweit nicht ausdrücklich als Leistung vereinbart, ist der Auftraggeber für die regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Vor Eingriffen in Systeme stellt er sicher, dass eine aktuelle Datensicherung vorliegt.

3.5 Software und Cloud-Dienste Dritter (z. B. Microsoft 365) unterliegen den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Der Auftraggeber schließt diese Verträge selbst ab bzw. akzeptiert sie, auch wenn der Auftragnehmer Lizenzen vermittelt oder weiterverrechnet. Für Verfügbarkeit, Funktionsumfang und Preisänderungen dieser Dienste haftet der Auftragnehmer nicht.

3.6 Über den Auftragnehmer bezogene Abonnement-Lizenzen richten sich in Laufzeit und Kündigung nach den Bedingungen des Herstellers. Preisänderungen des Herstellers darf der Auftragnehmer weitergeben.

4. Werkleistungen, Abnahme und Nutzungsrechte

4.1 Grundlage für Automationen und Schnittstellen ist eine schriftliche Spezifikation. Änderungswünsche nach Freigabe werden als Zusatzauftrag behandelt.

4.2 Nach Fertigstellung prüft der Auftraggeber die Leistung binnen 14 Tagen und erklärt die Abnahme oder teilt wesentliche Mängel schriftlich mit. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn diese Frist ohne Mängelrüge verstreicht oder der Auftraggeber sie produktiv nutzt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

4.3 Schnittstellen hängen von Systemen Dritter ab. Funktionsstörungen durch spätere Änderungen an diesen Systemen (z. B. geänderte APIs, Lizenzmodelle oder Sicherheitsvorgaben) sind keine Mängel. Ihre Anpassung ist gesondert zu beauftragen oder Teil eines Wartungsvertrags.

4.4 Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber eine nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung für die eigens erstellten Automationen und Skripte zur Nutzung im eigenen Unternehmen, einschließlich des Rechts, sie anzupassen.

4.5 Allgemeines Know-how sowie wiederverwendbare Bausteine, Vorlagen und Bibliotheken bleiben im Eigentum des Auftragnehmers und dürfen von ihm weiter verwendet werden. Für eingebundene Open-Source-Komponenten gelten deren Lizenzbedingungen.

5. Preise, Abrechnung und Zahlung

5.1 Es gelten die Preise des Angebots bzw. des Wartungsvertrags, sonst die jeweils aktuelle Preisliste auf itpure.at (derzeit EUR 125 pro Stunde). Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer.

5.2 Leistungen nach Aufwand werden minutengenau abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten gelten Zuschläge auf den Stundensatz: 100 % zwischen 22 und 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, 50 % zu allen übrigen Zeiten (Montag bis Freitag 17 bis 22 Uhr, Samstag 7 bis 22 Uhr). Diese Arbeiten erfolgen nach Verfügbarkeit, außer es ist eine Rufbereitschaft vereinbart (EUR 250 netto pro Woche). Außerhalb der Geschäftszeiten werden je Einsatz mindestens 30 Minuten verrechnet. Für Vor-Ort-Einsätze wird je Einsatz eine Fahrtpauschale nach Zonen laut aktueller Preisliste verrechnet; die Fahrtzeit wird nicht gesondert verrechnet.

5.3 Monatliche Pauschalen und Lizenzgebühren sind im Voraus fällig. Leistungen nach Aufwand werden monatlich im Nachhinein verrechnet.

5.4 Laufende Entgelte sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex der Statistik Austria (VPI 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index). Ausgangsbasis ist der Index für den Monat des Vertragsabschlusses. Die Anpassung erfolgt jährlich zum 1. Jänner.

5.5 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte (§ 456 UGB) sowie die Pauschale für Betreibungskosten (§ 458 UGB); weitere notwendige Mahn- und Inkassokosten sind zu ersetzen.

5.6 Ist der Auftraggeber mehr als 30 Tage im Verzug, darf der Auftragnehmer nach schriftlicher Mahnung weitere Leistungen bis zur Zahlung zurückhalten.

5.7 Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

5.8 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt sind.

6. Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt 6 Monate ab Abnahme. Für gelieferte Hardware gelten die Bedingungen des Herstellers bzw. die gesetzliche Gewährleistung unter Unternehmern.

6.2 Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach Entdeckung, schriftlich und nachvollziehbar zu melden. § 377 UGB bleibt für Warenlieferungen unberührt.

6.3 Der Auftragnehmer beseitigt Mängel nach seiner Wahl durch Verbesserung oder Austausch in angemessener Frist. Scheitert dies, kann der Auftraggeber Preisminderung oder bei wesentlichen Mängeln Wandlung verlangen.

6.4 Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, unsachgemäße Bedienung, geänderte Systemumgebungen oder Software Dritter zurückgehen.

7. Haftung und Datensicherung

7.1 Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, außer bei Personenschäden.

7.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und Schäden aus Betriebsunterbrechung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Gesamthaftung je Schadensfall ist mit dem Entgelt begrenzt, das der Auftraggeber in den 12 Monaten vor dem Schadensereignis bezahlt hat, höchstens jedoch mit der Versicherungssumme der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers.

7.3 Bei Datenverlust haftet der Auftragnehmer nur für den Aufwand der Wiederherstellung, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre, sofern die Datensicherung nicht ausdrücklich als Leistung des Auftragnehmers vereinbart ist.

7.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden durch Angriffe Dritter (z. B. Schadsoftware, Hacking), sofern er die vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten hat, sowie nicht für Ausfälle von Diensten Dritter.

7.5 Schadenersatzansprüche sind binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

7.6 Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für Verzögerungen durch höhere Gewalt, Lieferengpässe oder Umstände, die er nicht zu vertreten hat.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen der anderen Partei, insbesondere Zugangsdaten, Systemkonfigurationen und Geschäftsgeheimnisse, vertraulich. Diese Pflicht gilt 3 Jahre über das Vertragsende hinaus, für Zugangsdaten unbefristet.

8.2 Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO ab.

8.3 Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber als Referenz nennen (Name und Logo), sofern dieser nicht widerspricht.

9. Laufzeit und Kündigung von Dauerverträgen

9.1 Wartungs- und Betreuungsverträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen trotz Mahnung.

9.3 Bei Vertragsende unterstützt der Auftragnehmer die geordnete Übergabe an den Auftraggeber oder einen Nachfolger (Dokumentation, Zugangsdaten, Entfernen eigener Zugriffe). Übergabeleistungen über die Herausgabe der vorhandenen Dokumentation hinaus werden nach Aufwand verrechnet.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. E-Mail genügt.

10.2 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien ersetzen sie durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

10.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

10.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für 6130 Schwaz sachlich zuständige Gericht.

Stand: Oktober 2026